

**Grundordnung
der
Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover (FHDW)**

I. Hochschule und Träger	3
§ 1 Die Hochschule	3
§ 2 Ziele und Aufgaben der Hochschule	3
§ 3 Rechte der Hochschule	3
§ 4 Verantwortung in Forschung und Lehre	4
§ 5 Träger	5
§ 6 Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse	5
§ 7 Berufung der Hochschullehrer	6
§ 8 Dienstverhältnisse und Dienstaufgaben	7
§ 9 Haushaltsplan und Rechnungslegung	7
II. MITGLIEDSCHAFT, ORGANE UND AUSSCHÜSSE	8
§ 10 Mitgliedschaft und Mitwirkung	8
§ 11 Öffentlichkeit	9
§ 12 Organe der Hochschule	9
§ 13 Ausschüsse	9
§ 14 Beginn und Dauer der Amtszeiten gewählter Mitglieder in den Hochschulgremien	10
§ 15 Beendigung und Weiterführung von Ämtern	10
§ 16 Zusammensetzung der Hochschulkonferenz	10
§ 17 Zuständigkeiten der Hochschulkonferenz	10
§ 18 Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Abteilungsleiter	11
§ 19 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten	11
§ 20 Gleichstellungspolitik und Gleichstellungsbeauftragte	12
III. STUDIERENDENSCHAFT	13
§ 21 Zusammensetzung der Studierendenschaft	13
§ 22 Aufgaben der Studierendenschaft	13
§ 23 Zulassung zum Studium	13
§ 24 Rechte und Pflichten der Studierenden	14
§ 25 Studierende	14
§ 26 Ehemalige	14
IV. ORDNUNGSRECHT UND BESCHLUSSFASSUNG	15
§ 27 Ordnungsrecht	15
§ 28 Beschlussfassung	15
V. ZENTRALE EINRICHTUNGEN	16
§ 29 Hochschulbibliothek	16
§ 30 Wissenschaftliche Geräte	16

<u>VI. BESONDERE BESTIMMUNGEN</u>	<u>17</u>
§ 31 Aufgaben der Hochschullehrer	17
§ 32 Nebenberufliche Professorinnen und Professoren	17
§ 33 Honorarprofessor	17
§ 34 Wissenschaftliche Mitarbeiter	17
§ 35 Lehrbeauftragte	18
<u>VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	<u>18</u>
§ 36 Erlass und Änderung der Grundordnung	18
§ 37 Inkrafttreten	18

I. Hochschule und Träger

§ 1 Die Hochschule

- (1) Die Hochschule ist eine staatlich anerkannte Hochschule gemäß § 64 ff des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 24. Juni 2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2006.
- (2) Die Hochschule führt den Namen „ Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover (FHDW)“.
- (3) Träger der FHDW ist das Bildungszentrum für informationsverarbeitende Berufe gGmbH.
- (4) Der Sitz der Hochschule ist Hannover.

§ 2 Ziele und Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Hochschule ist weltanschaulich, religiös und politisch unabhängig. Die akademischen Freiheiten in Forschung und Lehre sind ihr im Rahmen der Gesetze garantiert.
- (2) Die Hochschule bietet Bachelor- und Masterstudiengänge an.
- (3) Sie bereitet durch Forschung, Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern.
- (4) Ziel der Hochschule ist die Aus- und Weiterbildung von Trägern wirtschaftlicher Entscheidungen, die in Zusammenhängen denken, eigenverantwortlich handeln und interdisziplinär arbeiten können.
- (5) Die Forschung in der Hochschule dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium.
- (6) Die Hochschule fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs.
- (7) Die Hochschule fördert den Wissenstransfer.
- (8) Die Hochschule fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern. Sie wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile und die Durchsetzung der Chancengleichheit für Frauen hin.

§ 3 Rechte der Hochschule

- (1) Die Hochschule hat das Recht der Selbstverwaltung in den in § 2 genannten Angelegenheiten. Der Träger übt hierüber die Rechtsaufsicht aus.
- (2) Zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten gehören insbesondere:
 - die Auswahl der Studierenden,
 - die Festlegung von Leistungsstandards für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums,
 - die Planung, Weiterentwicklung, Organisation und Durchführung des Lehrangebots,
 - die Aus- und Weiterbildung, die Hochschulprüfungen einschließlich der Verleihung von Hochschulgraden,

- die Planung und Durchführung der Forschungsvorhaben und die Vereinbarung von Forschungsk Kooperationen,
 - die Wahrnehmung und Pflege von Praxiskontakten,
 - die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - die Durchführung von Berufungsverfahren für Hochschullehrer(innen), die geeignete Gestaltung und Durchführung von Besetzungsverfahren für Stellen wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter(innen),
 - die Weiterbildung des Personals,
 - die Regelung der sich aus der Mitgliedschaft zur Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder,
 - der Entwurf des jährlichen Haushaltsplans,
 - die Mitwirkung bei Entscheidungen über die räumlichen Einrichtungen,
 - die Bewirtschaftung und Verwendung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen und Mittel sowie die Einhaltung von Zielvereinbarungen,
 - der Erlass der in dieser Grundordnung genannten Ordnungen sowie weiterer Ordnungen, soweit sie erforderlich sind,
 - die Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten der Hochschule,
 - die Wahrnehmung der Verantwortung in Forschung und Lehre gemäß § 4 dieser Grundordnung.
- (3) Die im Rahmen der Selbstverwaltung von der Hochschule beschlossenen Ordnungen und Bestimmungen bedürfen – unbeschadet eventueller sonstiger gesetzlicher Regelungen und der Freiheit von Lehre und Forschung – der Zustimmung des Trägers, soweit sie belastende haushaltswirksame Folgen haben.
- (4) Die Hochschule nimmt darüber hinaus Auftragsangelegenheiten wahr, die der Fachaufsicht des Trägers unterliegen. Dazu gehören insbesondere:
1. die Verwaltung des der Hochschule überlassenen Vermögens,
 2. die Ermittlung der Ausbildungskapazität sowie die Festsetzung von Zulassungszahlen und Studiengebühren,
 3. die Entscheidung über Mitgliedschaften in Gremien der Wissenschafts- oder Hochschulpolitik und der Wirtschaft,
 4. die Durchführung der Akkreditierung oder der Evaluation der Hochschule.
- (5) Die Hochschule unterrichtet den Träger über ihre Angelegenheiten, ermöglicht Prüfungen an Ort und Stelle und legt die dazu notwendigen Unterlagen vor. An Sitzungen ihrer Gremien kann der Träger durch Mitglieder seiner Organe – mit Ausnahme von Prüfungsangelegenheiten – teilnehmen.

§ 4 Verantwortung in Forschung und Lehre

Alle Mitglieder der Hochschule sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Verstöße liegen insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt wird oder die Forschungstätigkeit Dritter beeinträchtigt wird.

§ 5 Träger

- (1) Der Träger übt die Aufsicht über die Hochschule aus. Er achtet darauf, dass die Aufgaben der Hochschule ordnungsgemäß erfüllt werden und ihre Zielsetzung gemäß § 2 gewahrt bleibt. Dazu schließt er mit der Hochschule eine jährliche Zielvereinbarung ab.
- (2) Gegenstände der Zielvereinbarung sind insbesondere:
 - die Einrichtung oder Schließung von Studiengängen,
 - die angestrebte Zahl der Studienanfänger(innen) in den Studiengängen,
 - die vorgesehenen Studiengebühren,
 - die Personalplanung,
 - das für die Wahrnehmung der Hochschulaufgaben erforderliche Raumprogramm,
 - die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule erforderlichen technischen Einrichtungen.
- (3) Auf der Grundlage der Zielvereinbarung sagt der Träger der Hochschule eine Finanzmittelausstattung zu, die für die Erreichung der Ziele erforderlich ist und den Bestand der Hochschule für mindestens 3 Jahre sichert.
- (4) Soweit sich eine Zielvereinbarung ganz oder teilweise als undurchführbar erweist, sind der Träger und die Hochschule gehalten, über deren Anpassung zu verhandeln. Kommt eine Zielvereinbarung nicht zustande, so setzt der Träger die Eckdaten unter Berücksichtigung des erreichten Entwicklungsstandes der Hochschule für ein Jahr fest.
- (5) Wesentliche Abweichungen von der Zielvereinbarung sind dem Träger rechtzeitig zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (6) Werden gesetzliche Vorschriften sowie Pflichten und Aufgaben nach der Grundordnung nicht erfüllt, kann der Träger anordnen, dass die Hochschule innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen hat.
- (7) Der Träger kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschule, insbesondere, wenn sie gegen diese Grundordnung oder die Satzung des Trägers verstoßen, beanstanden. Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht ausgeführt werden.
- (8) Überträgt der Träger über die in § 3 genannten Selbstverwaltungsaufgaben hinaus weitere Aufgaben an die Hochschule, so ist damit zugleich die gegebenenfalls notwendige Finanzierung sicher zu stellen.

§ 6 Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse

- (1) Der Träger begründet und beendet die Dienstverhältnisse mit den Professor(inn)en sowie den anderen hauptberuflich Lehrenden, soweit er nicht die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten in Ergänzung der Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Dienstherrin beziehungsweise zum Dienstherrn bestimmt hat. Bei Abweichungen von den Vorschlägen der Hochschule für die Begründung eines Dienstverhältnisses durch den Träger ist die Präsidentin oder der Präsident vorher zu hören.
- (2) Die Begründung von Dienstverhältnissen mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter(inne)n erfolgt durch den Träger auf Vorschlag der Präsidentin beziehungsweise des

Präsidenten und auf der Grundlage des Stellenplans. Sollen darüber hinaus Stellen eingerichtet werden, müssen wenigstens deren direkte Kosten durch zusätzliche Mittel gedeckt sein.

- (3) Die Erteilung von Lehraufträgen erfolgt nach Maßgabe des § 34 dieser Grundordnung.

§ 7 Berufung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- (1) Hochschullehrer/innen sind die Professorinnen und Professoren der Hochschule.
- (2) Bei der Denomination zu besetzender Professuren wird die Hochschulkonferenz im Wege der Benehmensherstellung beteiligt.
- (3) Freie oder freiwerdende Stellen für Hochschullehrer/innen werden von der Hochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben.
- (4) Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.
- (5) Zur Professorin oder zum Professor kann berufen werden, wer die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen nach § 25 (1) des NHG erfüllt.
- (6) Für die Berufung von Hochschullehrer(inne)n wird ein Berufungsausschuss gebildet. Dem Berufungsausschuss gehören an:
- die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende(r), die beziehungsweise der sich durch eine Professorin oder einen Professor vertreten lassen kann,
 - zwei hauptberufliche Hochschullehrer(innen) der FHDW Hannover
 - eine Professorin oder ein Professor einer anderen Hochschule,
 - eine wissenschaftliche Mitarbeiterin beziehungsweise ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
 - eine Studierende beziehungsweise ein Studierender.

Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sollen Frauen sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten.
Ein(e) Vertreter(in) des Trägers kann als nicht-stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen des Berufungsausschusses teilnehmen.

- (7) Der Berufungsausschuss muss spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist für Stellen von Professorinnen und Professoren dem Träger einen Berufungsvorschlag vorlegen, der Namen von drei Personen umfassen soll. Der Berufungsvorschlag muss die persönliche und fachliche Eignung der Bewerber(innen) würdigen, eine Rangfolge untereinander begründen und eine Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten enthalten. Über die Leistungen in Forschung und Lehre sollen Gutachten von externen Sachverständigen vorgelegt werden. Dem Träger sind alle eingegangenen Bewerbungsunterlagen auf Verlangen zugänglich zu machen.
- (8) Der Träger kann nur in begründeten Ausnahmefällen und bei Zweifeln an der wissenschaftlichen Qualität der Kandidat(inn)en die Vorschlagsliste zurückgeben und die Hochschule auffordern, vor Aufnahme von Berufungsverhandlungen einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.
- (9) Die Präsidentin oder der Präsident kann fachlich und persönlich geeignete Personen vorübergehend bis zur endgültigen Besetzung mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Professorin beziehungsweise eines Professors beauftragen.

- (10) Nur wer hauptberuflich und unbefristet als Professorin oder Professor beschäftigt ist, kann die Bezeichnung ‚Professorin‘ oder ‚Professor‘ zugleich als akademischen Titel führen. Wer als Professorin oder Professor unbefristet beschäftigt war, darf den Titel auch nach dem Ausscheiden aus der Hochschule weiterführen.

§ 8 Dienstverhältnisse und Dienstaufgaben

- (1) Dienstvorgesetzter der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule ist der Träger.
- (2) Dienstvorgesetzte(r) der Abteilungsleiter(in) ist die Präsidentin oder der Präsident.
- (3) Dienstvorgesetzte(r) der Hochschullehrer(innen), und der anderen hauptberuflich Lehrenden sowie der Lehrbeauftragten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) ist eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter.
- (4) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) können dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers zugewiesen werden.
- (5) Dienstvorgesetzte(r) der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) und der Mitarbeiter(innen) der allgemeinen Verwaltung ist die Präsidentin oder der Präsident.
- (6) Die Hochschullehrer(inn)en nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung selbständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen, an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken und Prüfungen abzunehmen. Sie haben die geltenden Regelungen und Entscheidungen der Hochschulorgane zur Sicherstellung des Lehrangebots umzusetzen. Die Freiheit von Forschung und Lehre kann nicht durch Anweisungen der Abteilungsleiter oder des Präsidenten eingeschränkt werden.

§ 9 Haushaltsplan und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr der Hochschule reicht jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres.
- (2) Die Hochschule legt dem Träger rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung einen Haushaltsplan mit den folgenden Teilen vor:
 - eine nach Studiengängen gegliederte Übersicht über die erwarteten Einnahmen und Ausgaben (Budget)
 - einen Investitionsplan
 - einen Stellenplan.
- (3) Hierbei hat sich die Hochschule im Rahmen der Zielvereinbarung an den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Trägers sowie ihren eigenen Möglichkeiten zur Erwirtschaftung von Einnahmen auszurichten.
- (4) Mit der Beschlussfassung des Trägers über den Haushaltsplan tritt dieser in Kraft.

II. Mitgliedschaft, Organe und Ausschüsse

§ 10 Mitgliedschaft und Mitwirkung

- (1) Mitglieder der Hochschule sind:
 - i. die Präsidentin oder der Präsident,
 - ii. die Abteilungsleiter(innen),
 - iii. die Professorinnen und Professoren,
 - iv. die sonstigen hauptberuflich und selbständig an der Hochschule Lehrenden,
 - v. die wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen),
 - vi. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 - vii. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter(innen),
 - viii. die mit dem Ziel des Erwerbs eines akademischen Abschlusses eingeschriebenen Studierenden.

- (2) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Hochschule in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken. Für die Vertretung in den Organen und Gremien werden folgende Mitgliedergruppen gebildet:
 - i. die aus den Professor(inn)en bestehende Hochschullehrergruppe (Absatz 1, Ziff. iii),
 - ii. die aus wissenschaftlichen Mitarbeiter(inne)n und den hauptberuflich Lehrenden bestehende Mitarbeitergruppe (Absatz 1, Ziff. iv, v, vi),
 - iii. die aus Studierenden bestehende Studierendengruppe (Absatz 1, Ziff. viii),
 - iv. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) in Technik und Verwaltung bestehende MTV-Gruppe (Absatz 1, Ziff. vii).

Mehrere Gruppen können durch Beschluss der beteiligten Gruppen zu einer Gruppe zusammengefasst werden. Das gilt nicht für die Hochschullehrergruppe.

- (3) Die Vertreter jeder Gruppe in den Organen und Gremien werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe gewählt. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung, zu der mit ausreichender Frist durch die amtierenden Vertreter der Gruppe eingeladen wird und deren Tagesordnung den Hinweis auf die Wahl enthalten muss. Auf Antrag von 10% der in der Wahlversammlung anwesenden Gruppenmitglieder erfolgt die Abstimmung geheim. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf sich vereint. Die Gruppe der Studierenden kann Wahlversammlungen auch einzeln für jeden Studiengang einberufen.

- (4) Die Mitglieder eines Gremiums sind an Weisungen und Aufträge, insbesondere der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Ihnen dürfen aus ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung keine Nachteile entstehen.

- (5) In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien und Organen muss die Hochschullehrergruppe über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Organe und Gremien tagen nicht öffentlich. Für Mitglieder der Hochschule kann die Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte mit Zwei-Drittel- Mehrheit hergestellt werden, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Personalangelegenheiten, Ehrungen und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.
- (3) In den Angelegenheiten nach (2) sowie in anderen, in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten unterliegen die Mitglieder von Gremien, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, der Pflicht zur Verschwiegenheit.

§ 12 Organe der Hochschule

- (1) Organe haben Entscheidungsbefugnisse in den Angelegenheiten, die ihnen durch diese Grundordnung oder Vereinbarung mit dem Träger übertragen sind. Organe der Hochschule sind:
 - die Hochschulkonferenz,
 - die Präsidentin oder der Präsident,
 - die Abteilungen, im Falle ihrer Bildung gemäß (2),
 - der Prüfungsausschuss.
- (2) Sind Abteilungen gebildet worden, so bilden die Abteilungsleiter(innen) gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten die Hochschulleitung. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident.
- (3) Zur Abteilungsleiterin beziehungsweise zum Abteilungsleiter kann bestimmt werden, wer die Voraussetzungen für die Ernennung zur Professorin beziehungsweise zum Professor erfüllt.
- (4) Die Hochschulleitung dient der wechselseitigen Information und Koordination ihrer Mitglieder vor Beschlussfassungen. Sie bereitet Maßnahmen und Beschlüsse der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten vor und berät die Planungen gemäß § 9 (2) dieser Grundordnung. Die Mitglieder der Hochschulleitung arbeiten in den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichen selbständig. Sie sind dabei an die Zielvereinbarung und im Konfliktfall an die der Präsidentin oder dem Präsidenten zustehende Entscheidung gebunden.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Jedes Kollegialorgan kann zur Vorbereitung seiner Beratungen und Entscheidungen Ausschüsse einsetzen.
- (2) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglied des Kollegialorgans sind. Bei besonderem Bedürfnis können Personen, die nicht der Hochschule angehören, hinzugezogen werden. Ihre Anzahl darf die Hälfte der in die Ausschüsse berufenen Mitglieder der Hochschule nicht übersteigen.

§ 14 Beginn und Dauer der Amtszeiten gewählter Mitglieder in den Hochschulgremien

- (1) Die Amtszeit der Vertreter der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe beträgt zwei Jahre vom Tage der Aufnahme ihrer Amtsgeschäfte an gerechnet.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter der Studierendengruppe beträgt ein Jahr.
- (3) Die Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Beendigung und Weiterführung von Ämtern

- (1) Ein Amt endet mit:
 - Ablauf der Amtszeit,
 - Niederlegung des Amtes,
 - Abwahl bzw. Widerruf der Bestellung,
 - Verlust der Wählbarkeit,
 - Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule,
 - Übergang in eine andere Wählergruppe.
- (2) Verzögert sich die ordnungsgemäße Besetzung eines Organs bzw. eines Ausschusses und ist kein(e) Stellvertreter(in) des Amtsinhabers bekannt, so ist die bisherige Amtsträgerin oder der bisherige Amtsträger verpflichtet, die Aufgaben so lange weiterzuführen, bis die ordnungsgemäße Besetzung erfolgt ist.

§ 16 Zusammensetzung der Hochschulkonferenz

- (1) Der Hochschulkonferenz gehören an:
 - die Präsidentin oder der Präsident oder eine sie oder ihn vertretende Abteilungsleiterin beziehungsweise ein vertretender Abteilungsleiter als Vorsitzende(r),
 - alle Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeitergruppe,
 - ein(e) Vertreter(in) der MTV-Gruppe,
 - zwei Vertreter(innen) der Studierendengruppe.
- (2) Die Vertreter(innen) der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe werden von der entsendenden Gruppe bestellt. Versäumt eine Gruppe die Wahl, so entfällt ihr Vertretungsanspruch in der Hochschulkonferenz für die jeweilige Wahlperiode.

§ 17 Zuständigkeiten der Hochschulkonferenz

- (1) Die Hochschulkonferenz hat alle Angelegenheiten wahrzunehmen, die die Hochschule insgesamt betreffen, soweit die Grundordnung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Zu den Angelegenheiten zählen insbesondere:
 - Entscheidungen in Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes,
 - die Mitwirkung an der Beschlussfassung über Änderungen dieser Grundordnung,
 - die Beschlussfassung über die Prüfungsordnungen und alle anderen Ordnungen, die die Mitglieder der Hochschule betreffen,
 - die Planungen für eine fachliche Erweiterung oder Änderung des Lehrangebots,

- die Erstellung von Vorschlägen an den Träger zur Einführung weiterer Studiengänge sowie von Vorschlägen für eine fachliche Änderung oder für eine Auflösung bestehender Studiengänge,
- die Anhörung bei der Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten,
- die Erstellung von Vorschlägen für die Bestellung der Abteilungsleiterinnen oder der Abteilungsleiter,
- die Einsetzung eines Berufungsausschusses,
- die Bildung des Prüfungsausschusses,
- die Vornahme von akademischen Ehrungen.

§ 18 Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Träger nicht gegen das Votum der Hochschulkonferenz bestellt. Als Präsident(in) kann nur bestellt werden, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt, promoviert ist, eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit ausgeübt hat und Erfahrungen in der erfolgreichen Leitung größerer Organisationseinheiten nachweist.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident wird bei der Wahrnehmung der Aufgaben von Abteilungsleiter(inne)n unterstützt und im Falle der Verhinderung vertreten. Abteilungsleiter(innen) werden auf Vorschlag der Hochschulkonferenz aus dem Kreis der hauptberuflichen Professor(inn)en der Hochschule durch den Präsidenten bestellt.

Die Bestellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Abteilungsleiter(innen) erfolgt für die Dauer von sechs Jahren und bei Wiederwahl von acht Jahren.

§ 19 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Hochschule und vertritt sie nach außen. Sie beziehungsweise er trägt, soweit die Geschäftsverteilung in der Hochschulleitung oder diese Grundordnung nichts anderes regelt, die Verantwortung dafür, dass die Aufgaben der Hochschule ordnungsgemäß erledigt werden und die Zielsetzung der Hochschule gewahrt bleibt. Die Präsidentin oder der Präsident ist zu regelmäßigen Konsultationen mit dem Träger über wesentliche Entwicklungen, Planungen etc. der Hochschule verpflichtet.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident und die Abteilungsleiter/innen sorgen für ein gedeihliches Zusammenwirken der Organe und der Mitglieder der Hochschule untereinander sowie mit dem Träger.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Hochschulverwaltung.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet die Öffentlichkeit von der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen der Hochschulkonferenz. Sie beziehungsweise er ist den Mitgliedern der Hochschule – vertreten durch die Hochschulkonferenz – verantwortlich. Sie beziehungsweise er sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Hochschulkonferenz. Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann sie

beziehungsweise er Angelegenheiten aus ihrem beziehungsweise seinem Zuständigkeitsbereich der Hochschulkonferenz zur Stellungnahme vorlegen.

- (6) Die Präsidentin oder der Präsident prüft die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und anderer Maßnahmen der Organe, Gremien und Ausschüsse, sowie einzelner Funktionsträger. Rechtswidrige oder satzungswidrige Beschlüsse hat sie oder er unverzüglich zu beanstanden und deren Vollzug einstweilen auszusetzen.

§ 20 Gleichstellungspolitik und Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellung von Frauen und Männern wird insbesondere durch Maßnahmen gefördert,
 - die den Anteil von Frauen vor allem beim wissenschaftlichen und technischen Personal sowie in höheren Positionen erhöhen,
 - die eine gleichberechtigte Vertretung von Frauen in den Gremien unterstützen,
 - die die Vereinbarkeit von Beruf und familiären Aufgaben verbessern,
 - die zur Berücksichtigung von Gender-Aspekten in Forschung und Lehre beitragen.
- (2) Eine Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags hin. Sie ist insbesondere an der Entwicklungsplanung und an Struktur- und Personalentscheidungen beteiligt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Hochschulkonferenz gewählt. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann Versammlungen einberufen. Sie ist gegenüber der Hochschulkonferenz berichtspflichtig und nicht an fachliche Aufträge und Weisungen gebunden.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte hat gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten ein Vortragsrecht. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie an den Sitzungen anderer Organe, Gremien und Kommissionen teilnehmen; sie ist insbesondere bei bevorstehenden Personalmaßnahmen rechtzeitig und umfassend zu beteiligen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann Bewerbungsunterlagen einsehen. Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Ist eine den Gleichstellungsauftrag berührende Entscheidung gegen das Votum der Gleichstellungsbeauftragten getroffen, so kann sie innerhalb von zwei Wochen eine erneute Entscheidung verlangen (Widerspruch). Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs und erst nach einem besonderen Einigungsversuch erfolgen. In derselben Angelegenheit ist der Widerspruch nur einmal zulässig. Eine Entscheidung darf erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder Bestätigung der Entscheidung ausgeführt werden.

III. Studierendenschaft

§ 21 Zusammensetzung der Studierendenschaft

- (1) Die immatrikulierten Studierenden (im folgenden Studierenden) aller Studiengänge bilden die Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft kann von den Studierenden Beiträge für das Studentenwerk und das Semesterticket erheben.
- (3) Die Studierendenschaft fasst ihre Beschlüsse in einer Vollversammlung, zu der unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Mindestfrist von einer Woche durch eine Sprecherin oder stellvertretende Sprecherin beziehungsweise einen Sprecher oder stellvertretenden Sprecher einzuladen ist. Die Einladung kann elektronisch versandt werden. Die Vollversammlung wählt für die Dauer von wenigstens sechs Monaten eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher sowie die zwei Vertreter(innen) in die Hochschulkonferenz.
- (4) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die von der Vollversammlung zu beschließen ist. Die Satzung darf der Grundordnung und den geltenden Gesetzen nicht widersprechen. Dies ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu prüfen. Die Studierendenschaft kann sich als rechtsfähiger Verein organisieren.

§ 22 Aufgaben der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft nimmt unbeschadet der Aufgaben der Hochschule gemäß § 2 der Grundordnung Angelegenheiten der ihr angehörenden Studierenden wahr. Ihr obliegt insbesondere:

- die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden;
- die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen;
- die Beratung und Hilfe bei der Durchführung des Studiums;
- die Förderung der kulturellen Anliegen der Studierenden;
- die Pflege des Studierendensports;
- die Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Hochschule.

§ 23 Zulassung zum Studium

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium werden in Prüfungsordnungen der Studiengänge geregelt.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die von der Schule und der Hochschule einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden, können vor Aufnahme des Studiums als Frühstudierende eingeschrieben werden. Sie haben das Recht an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen, werden aber abweichend von § 22, Abs. (4) dieser Grundordnung nicht Mitglieder der Hochschule. Erbrachte Leistungsnachweise sind bei einem späteren Studium anzuerkennen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Studium besteht nicht.

- (4) Die Studierenden schließen einen Studienvertrag mit der Hochschule ab und werden damit Mitglied der Hochschule.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Hochschule endet mit der Exmatrikulation. Diese wird nicht besonders ausgesprochen, wenn ein akademischer Abschluss erworben wird. Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn der Studienvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt wird.
- (6) Die Hochschule kann den Studienvertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals kündigen, wenn Fristen ohne wichtigen Grund nicht beachtet oder die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht bezahlt werden.

§ 24 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Die Studierenden haben das Recht, unbeschadet der Prüfungsordnungen, Lehr- und Hochschulveranstaltungen im Rahmen vorhandener Kapazitäten frei zu wählen und innerhalb des Studiengangs Studienschwerpunkte zu setzen.
- (2) Die Studierenden haben das Recht auf eine umfassende, ihr Studium begleitende Beratung durch die hauptamtlich Lehrenden der Hochschule.
- (3) Die Studierenden haben das Recht und die Pflicht, in den Gremien und Ausschüssen der Hochschule nach Maßgabe dieser Grundordnung mitzuwirken. Die Mitwirkung kann nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.
- (4) Die Studierenden treten für die Ziele der Hochschule nach innen und außen ein. Sie haben sich so zu verhalten, dass das Ansehen der Hochschule gewahrt bleibt und gemehrt wird.

§ 25 Studierende

- (1) Organ der Studierenden ist die Studierendenvollversammlung.
- (2) Falls sich die Studierenden als rechtsfähige Gemeinschaft, insbesondere als Verein (§ 23 (4)), organisieren, gilt an Stelle von (1) die in der zugrunde liegenden Satzung bezeichnete Mitgliederversammlung. Die rechtsfähige Gemeinschaft kann die Erhebung von Beiträgen für die Finanzierung eigener Aufgaben vorsehen.

§ 26 Ehemalige

- (1) Die Hochschule erwartet, dass die Ehemaligen die Ziele und Aufgaben der Hochschule fördern. Sie können zu den akademischen Veranstaltungen an der Hochschule eingeladen werden.
- (2) Die Hochschule ist an Vorschlägen der Ehemaligen zu Fragen der Entwicklung der Hochschule interessiert.

h

IV. Ordnungsrecht und Beschlussfassung

§ 27 Ordnungsrecht

- (1) Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, daran mitzuwirken, dass die Hochschule ihre Aufgaben und Zielsetzung erfüllen kann. Sie haben insbesondere die Pflicht, die Ordnung der Hochschule zu wahren.
- (2) Gegen Mitglieder der Hochschule können, soweit für sie keine arbeitsrechtlichen Regelungen anzuwenden sind, ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule beeinträchtigen oder gegen die Ordnungsprinzipien der Hochschule verstoßen. Dabei sind die allgemeinen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Zuständig ist die Präsidentin oder der Präsident oder eine beziehungsweise ein von ihr oder ihm beauftragte Abteilungsleiterin beziehungsweise beauftragter Abteilungsleiter.

§ 28 Beschlussfassung

- (1) Gremien sind beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der nach Gesetz oder Satzung vorgesehenen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn offen abgestimmt wird. Sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht durch eine Geschäftsordnung etwas anderes festgelegt ist oder die anwesenden Mitglieder anderes beschließen.
- (3) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten zulässig und bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des entsprechenden Gremiums. Ist auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren nicht möglich, kann die Präsidentin oder der Präsident einen Beschluss wegen Eilbedürftigkeit vornehmen. Sie oder er hat darüber der Hochschulkonferenz spätestens in ihrer beziehungsweise seiner nächsten Sitzung zu informieren.
- (4) Über die Verhandlungen der Gremien sowie deren Beschlüsse soll innerhalb von zwei Wochen ein Protokoll vorliegen. Aus dem Protokoll muss mindestens ersichtlich sein, wann die Sitzung stattgefunden hat und wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Anträge gestellt und welche Beschlüsse gefasst wurden.
- (5) Das Protokoll ist von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

V. Zentrale Einrichtungen

§ 29 Hochschulbibliothek

- (1) Die Hochschule unterhält eine Hochschulbibliothek, die für Forschung, Lehre und Studium zur Verfügung steht. Alle von der Hochschule und ihren Einrichtungen angeschafften Medien für Zwecke von Forschung, Lehre und Studium sind der Hochschulbibliothek unverzüglich zu übergeben.
- (2) Die Benutzung der Hochschulbibliothek kann von der Hochschulkonferenz in einer besonderen Ordnung geregelt werden.
- (3) Die Hochschule ermöglicht den Studierenden die Nutzung der Bibliothek der Universität Hannover.
- (4) Mittel für die Bewirtschaftung der Hochschulbibliothek sind in dem jährlichen Haushaltsplan auszuweisen.

§ 30 Wissenschaftliche Geräte

Die Benutzung allgemein zugänglicher wissenschaftlicher Geräte ist in einer von der Hochschulkonferenz zu erlassenden Benutzungsordnung zu regeln. Auftretende Schäden an den Geräten sind von den Benutzer(inne)n unverzüglich dem zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung zu melden. Maßnahmen, die die Funktionsfähigkeit der Geräte stören und grob fahrlässig oder bewusst herbeigeführt werden, sind Ordnungsverstöße. Sie begründen zudem eine Schadenersatzpflicht.

VI. Besondere Bestimmungen

§ 31 Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

- (1) Die Hochschullehrer(innen) nehmen die ihnen jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre, einschließlich der wissenschaftlichen Weiterbildung, in ihren Fächern und allen Studiengängen nach näherer Ausgestaltung ihrer Anstellungsverträge selbständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an der Studienberatung zu beteiligen, an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken sowie Hochschulprüfungen abzunehmen.
- (2) Hochschullehrer(innen) können bei erstmaliger Berufung oder für nur vorübergehend wahrzunehmende Aufgaben oder bei vollständiger oder überwiegender Deckung der entstehenden Kosten aus befristet verfügbaren Mitteln Dritter auf Zeit berufen werden.

§ 32 Nebenberufliche Professorinnen und Professoren

Die Hochschule kann nebenberufliche Professor(inn)en mit einer jährlichen Lehrverpflichtung von mindestens 192 Stunden in die Funktion einer Professorin oder eines Professors berufen, wenn diese die Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes einer Professorin beziehungsweise eines Professors nach § 25 NHG erfüllen.

§ 33 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann wissenschaftlich oder durch Berufspraxis besonders ausgewiesene Persönlichkeiten zu Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren bestellen.
- (2) Sie sind berechtigt, den Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ mit dem Zusatz „an der FHDW Hannover“ zu führen.
- (3) Die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor soll an der Hochschule im Umfang von mindestens 48 Stunden pro Jahr lehren (Lehrbefugnis).
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Bestellung widerrufen, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor vor Erreichen des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von seiner Lehrbefugnis keinen Gebrauch macht.
- (5) Die Bestellung und der Widerruf bedürfen der Mehrheit der Hochschullehrergruppe in der Hochschulkonferenz.

§ 34 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Wer erfolgreich ein wissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen hat, kann als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt werden. Über das Anstellungsverhältnis entscheidet der Träger auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (2) Die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter hat die Aufgabe, der Hochschullehrerin oder den Hochschullehrern, dem sie oder er zugewiesen ist, oder die Hochschule

bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zu unterstützen. Die ihr oder ihm zugewiesenen Aufgaben sollen zugleich der eigenen Aus- und Weiterbildung dienen. Insbesondere deshalb sind Teilzeitbeschäftigungen zulässig.

- (3) Die Präsidentin oder der Präsident kann einer wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter Mittel zur eigenen Forschung zuweisen und ihr oder ihm hierzu die Benutzung von Einrichtungen der Hochschule gestatten.

§ 35 Lehrbeauftragte

- (1) Zur Ergänzung und in begründeten Fällen zur Sicherstellung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die Lehrtätigkeit selbständig wahr.
- (2) Die Erteilung von Lehraufträgen erfolgt auf Vorschlag einer oder eines für das Lehrgebiet akademisch verantwortlichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrers durch die Hochschulleitung.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 36 Erlass und Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung wird gemeinsam durch den Träger und die Präsidentin oder den Präsidenten auf Beschluss der Hochschulkonferenz erlassen und geändert. Der Beschluss der Hochschulkonferenz bedarf der Zustimmung der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der FHDW in Kraft.

Hannover, den 2. April 2013


Träger der FHDW


Präsident der FHDW